



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02640**
Datum: 05.05.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Dr. Burkert, Silke
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.05.2021	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Aufbau von Bestandsverzeichnissen für Radwege

Für RadfahrerInnen sind Bestandsverzeichnisse eine sinnvolle Ergänzung, um dauerhaft die reizvollen und abwechslungsreichen Radwege in unserer Stadt zu nutzen. Leider sind in Halle (Saale) bisher keine Bestandsverzeichnisse mit Eigentumsnachweis vorhanden, um den Status der Öffentlichkeit der Radwege sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Gibt es Bestandsverzeichnisse mit Eigentumsnachweis in Halle (Saale)? Wenn nein, aus welchen Gründen sind Bestandsverzeichnisse mit Eigentumsnachweis in Halle (Saale) nicht vorhanden?
2. Inwieweit prüft die Stadtverwaltung die Einrichtung von digitalen Bestandsverzeichnissen, um die öffentliche Nutzung von lokalen Radwegen langfristig zu gewährleisten?

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

gez. Dr. Silke Burkert
verkehrspolitische Sprecherin
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

12. Mai 2021

Sitzung des Stadtrates am 26.05.2021

Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Aufbau von Bestandsverzeichnissen für Radwege

Vorlagen-Nr.: VII/2021/02640

TOP: 10.22

Antwort der Verwaltung:

1. Gibt es Bestandsverzeichnisse mit Eigentumsnachweis in Halle (Saale)? Wenn nein, aus welchen Gründen sind Bestandsverzeichnisse mit Eigentumsnachweis in Halle (Saale) nicht vorhanden?

Es gibt ein Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale). Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, wonach für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen Bestandsverzeichnisse angelegt und geführt werden.

Der Stadtrat hat am 25.03.2015 das Straßenbestandsverzeichnis, dessen Bekanntmachung und die Auslage zur Einsicht beschlossen.

Form und Inhalte des Bestandsverzeichnisses erfolgten nach Maßgabe des § 4 Anlage 2 der Straßenverzeichnisverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken sind für die festgestellte Öffentlichkeit von Straßen nicht von Belang.

Die Feststellung und Erfassung von Verkehrsrouten, etwa von Radwanderwegen und dergleichen, sieht das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt nicht vor.

2. Inwieweit prüft die Stadtverwaltung die Einrichtung von digitalen Bestandsverzeichnissen, um die öffentliche Nutzung von lokalen Radwegen langfristig zu gewährleisten?

Für die dauerhafte Sicherung von Verkehrsanlagen für die Allgemeinheit sieht das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Rechtsinstitut der öffentlichen Widmung vor. Durch die Widmung als öffentliche Verkehrsanlage ist der Bestand einer Verkehrsanlage bis zum Wegfall seiner Verkehrsbedeutung gesichert.

Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsanlagen richtet sich nach § 14 Abs. 1. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt. Hiernach ist der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsanlage jedermann im Rahmen der Widmung und der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gestattet (Gemeingebrauch).

Eine Pflicht zur Einrichtung eines digitalen Bestandsverzeichnisses besteht nicht.

Ein digitales Bestandsverzeichnis hat keinerlei Einfluss auf den rechtlichen Status einer öffentlich gewidmeten Verkehrsanlage.

René Rebenstorf
Beigeordneter